



# Bescheid

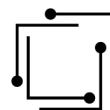
## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, fest, dass die **Red Bull Media House GmbH** (FN 297115i) die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 150/2020 dadurch verletzt hat, dass sie die Veranstaltung folgender Fernsehprogramme nicht spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme der KommAustria angezeigt hat:
  - a. Sport Livestream (<https://www.servustv.com/live-programm/>)
  - b. Servus TV Wintersportkanal (<https://servustv.com/sport/k/wintersport-kanal/269301/>)
  - c. Sport (<https://www.servustv.com/sport/k/sport-kanal/269300/>)
  - d. Natur (<https://www.servustv.com/natur/k/natur-kanal/269299/>)
  - e. Wissen (<https://www.servustv.com/wissen/k/wissen-kanal/269302/>)
  - f. Wetterpanorama (<https://www.servustv.com/aktuelles/v/aa9bgcvsvf7sq8y4sm14/>)
  - g. World of Red Bull bei ServusTV On (<https://www.servustv.com/sport/k/worbs-kanal/288650/>)
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 2. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.02.2023 teilte die KommAustria der Red Bull Media House GmbH mit, dass sie im Zuge amtswegiger Ermittlungen festgestellt habe, dass die Red Bull Media House GmbH offenbar zumindest seit März 2022 im Rahmen ihres Angebots unter [www.servustv.com](http://www.servustv.com) mehrere Fernsehprogramme im Sinne des § 2 Z 16 AMD-G veranstalte, ohne diese der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G angezeigt zu haben. Weiters wurde die Red Bull Media House GmbH aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen und insbesondere auch bekannt zu geben, seit wann die genannten Fernsehprogramme veranstaltet würden. Auf Grundlage der Stellungnahme werde die KommAustria entscheiden, ob allenfalls gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Nichtanzeige der bereitgestellten Dienste eingeleitet wird.



Mit Schreiben vom 27.03.2023 nahm die Red Bull Media House GmbH Stellung. Hinsichtlich der Livestreams bestritt die Red Bull Media House GmbH, dass es sich um anzeigenpflichtige Fernsehprogramme im Sinne von § 9 Abs. 1 iVm § 2 Z 16 AMD-G handle. „*Ausschließlich für den Fall, dass die Regulierungsbehörde in ihrer finalen Rechtsansicht*“ eine Anzeigenpflicht annehmen sollte, zeige die Red Bull Media House GmbH die genannten Fernsehprogramme gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G „nachträglich“ an.

Die Ausführungen der Red Bull Media House GmbH waren nicht geeignet, die KommAustria davon zu überzeugen, dass keine anzeigenpflichtigen Fernsehprogramme vorliegen, weshalb sie mit Schreiben vom 12.07.2023 ein Rechtsverletzungsverfahren hinsichtlich der im Spruch genannten Livestreams wegen der Verletzung von § 9 Abs. 1 AMD-G einleitete.

Mit Schreiben vom 01.08.2023 gab die Red Bull Media House GmbH bekannt, keine weitere Stellungnahme abzugeben und verwies auf Ihre Anzeigen „*in eventu*“ vom 27.03.2023.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Sport Livestream (vgl. Sendeplan unter <https://www.servustv.com/live-programm/>)**

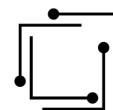
Die Red Bull Media House GmbH ist, im verfahrensgegenständlichen Zeitraum bis zum 10.04.2023 aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.04.2013, KOA 4.455/13-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2019, KOA 4.425/19-002, und danach aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.03.2023, KOA 2.135/23-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Fernsehprogrammes „ServusTV“, welches über Satellit und mehrere terrestrische Multiplexplattformen verbreitet wird. Das Programm wird auch im Rahmen ihres Webauftritts <https://www.servustv.com> unverändert und zeitgleich weiterverbreitet.

Darüber hinaus hat sie mit Schreiben vom 30.12.2010, KOA 1.950/10-027, gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G die Bereitstellung des Abrufdienstes „Mediathek ServusTV“ angezeigt.

Die Red Bull Media House GmbH bietet seit zumindest März 2022 unter <https://www.servustv.com/live-programm/> ein regelmäßiges Angebot von Livestreams von Sportveranstaltungen an. Teilweise handelt es sich um eine zeitgleiche Ausstrahlung von Livesendungen im Fernsehprogramm ServusTV, teilweise werden die im Online-Angebot live ausgestrahlten Sendungen im Fernsehprogramm ServusTV zeitversetzt ausgestrahlt; ebenso werden Livestreams ausschließlich im Onlineangebot („online only“) bereitgestellt.

Unter <https://www.servustv.com/live-programm/> werden im Rahmen eines „Programmkalenders“ die nächstfolgenden Livestreams angekündigt. Folgt man dem Link auf eine der betreffenden Veranstaltungen, erscheint eine Seite mit einem Countdown, wann der jeweilige Inhalt online zur Verfügung steht. Mit Ablauf des Countdowns wird der Livestream unter dieser Adresse angezeigt.

In Abbildung 1 wird der Programmkalender vom 23.02.2023 dargestellt.



TV Live   Sport ▾   Mediathek ▾   TV-Programm   **Sport-Programm**  

ALLE EVENTS   FUSSBALL ▾   MOTOSPORT ▾   WINTERSPORT ▾   MEHR SPORT ▾

**DO 23. FEB**

20:15 UEFA Europa League AS Rom vs. FC Salzburg

UEFA EUROPA LEAGUE  
**AS Rom vs. FC Salzburg**  
Die UEFA Europa League LIVE bei ServusTV.

**FR 24. FEB**

12:00 UEFA Europa League UEL & UECL: Auslosung

19:00 LIV Golf League Mayakoba: Der Freitag

**SA 25. FEB**

00:45 FIM Superbike World Championship Phillip Island: Der Samstag

19:00 LIV Golf League Mayakoba: Der Samstag

**SO 26. FEB**

02:45 FIM Superbike World Championship Phillip Island: Der Sonntag

19:00 LIV Golf League Mayakoba: Der Sonntag

**FR 3. MÄRZ**

12:15 FIA Formula One World Championship Sakhir: FP1

15:40 FIA Formula One World Championship Sakhir: FP2

**SA 4. MÄRZ**

01:25 FIM Superbike World Championship Mandalika: Der Samstag

10:15 FIA Formula 3 Championship Bahrain: Sprintrennen

12:15 FIA Formula One World Championship Sakhir: FP3

14:15 FIA Formula 2 Championship Bahrain: Sprintrennen

15:30 FIA Formula One World Championship Sakhir: Qualifying

**SO 5. MÄRZ**

03:15 FIM Superbike World Championship Mandalika: Der Sonntag

07:15 Servus Wintersport Wasalauf 2023

09:50 FIA Formula 3 Championship Bahrain: Feature Rennen

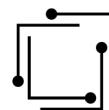
11:20 FIA Formula 2 Championship Bahrain: Feature Rennen

14:00 FIA Formula One World Championship Sakhir: Das Rennen

**MI 8. MÄRZ**

20:15 UEFA Champions League Bayern München vs. PSG

Abbildung 1 Screenshot der am 23.02.2023 unter <https://www.servustv.com/live-programm/> angekündigten Livestreams („Programmkalender“)



Aus folgender Tabelle ist ersichtlich, welche der an diesem Tag angekündigten Livestreams nach den bisherigen Ermittlungen der KommAustria zeitgleich im Fernsehprogramm „ServusTV“ ausgestrahlt wurden:

Datum	Uhrzeit	Sendung	Zeitgleich mit linear	Anmerkung
23.02.2023	20:15	UEFA Europa League AS Rom vs. FC Salzburg	Ja	
24.02.2023	12:00	UEFA Europa League UEL & UECL: Auslosung	<b>Nein</b>	
24.02.2023	19:00	LIV GolfLeague Mayakoba: Der Freitag	<b>Nein</b>	
25.02.2023	00:45	FIM Superbike World Championship Phillip Island: Der Samstag	<b>Nein</b>	Zeitversetzt
25.02.2023	19:00	LIV GolfLeague Mayakoba: Der Samstag	<b>Nein</b>	
26.02.2023	02:45	FIM Superbike World Championship = Phillip Island: Der Sonntag	<b>Nein</b>	Zeitversetzt
26.02.2023	19:00	LIV GolfLeague Mayakoba: Der Sonntag	<b>Nein</b>	
03.03.2023	12:15	FIA Formula One World Championship Sakhir: FP1	Ja	
03.03.2023	15:40	FIA Formula One World Championship Sakhir: FP2	Ja	
04.03.2023	01:25	FIM Superbike World Championship Mandalika: Der Samstag	<b>Nein</b>	zeitversetzt
04.03.2023	10:15	FIA Formula 3 Championship Bahrain: Sprintrennen	<b>Nein</b>	
04.03.2023	12:15	FIA Formula One World Championship Sakhir: FP3	Ja	
04.03.2023	14:15	FIA Formula 2 Championship Bahrain: Sprintrennen	<b>Nein</b>	zeitversetzt
04.03.2023	15:20	FIA Formula One World Championship Sakhir: Qualifying	Ja	
05.03.2023	03:15	FIM Superbike World Championship Mandalika: Der Sonntag	<b>Nein</b>	zeitversetzt
05.03.2023	07:15	ServusTV WIintersport: Wasalauf 2023	<b>Nein</b>	
05.03.2023	09:50	FIA Formula 3 Championship Bahrain: Feature Rennen	<b>Nein</b>	
05.03.2023	11:20	FIA Formula 2 Championship Bahrain: Feature Rennen	<b>Nein</b>	
05.03.2023	14:00	FIA Formula One World Championship Sakhir: Das Rennen	Ja	
08.03.2023	20:15	UEFA Champions League Bayern München vs. PSG	Ja	

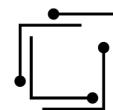


Tabelle 1 Übereinstimmung Livestreams mit linearem Programm

## 2.2. „24/7 ON DEMAND Kanäle“

Die Red Bull Media House GmbH bietet seit 19.10.2022 folgende „24/7 ON DEMAND Kanäle“ zu bestimmten Themen an:

1. Servus TV Wintersportkanal (<https://servustv.com/sport/k/wintersport-kanal/269301/>)
2. Sport (<https://www.servustv.com/sport/k/sport-kanal/269300/>)
3. Natur (<https://www.servustv.com/natur/k/natur-kanal/269299/>)
4. Wissen (<https://www.servustv.com/wissen/k/wissen-kanal/269302/>)

Es handelt sich um Livestreams, welche zu bestimmten Themen automatisiert aus den Sendungsbeständen im Abrufdienst der Red Bull Media GmbH erstellt werden, wobei allen Nutzern zeitgleich dieselben Inhalte bereitgestellt werden. Eine Seite eines der „24/7 ON DEMAND Kanäle“ ist wie folgt aufgebaut:

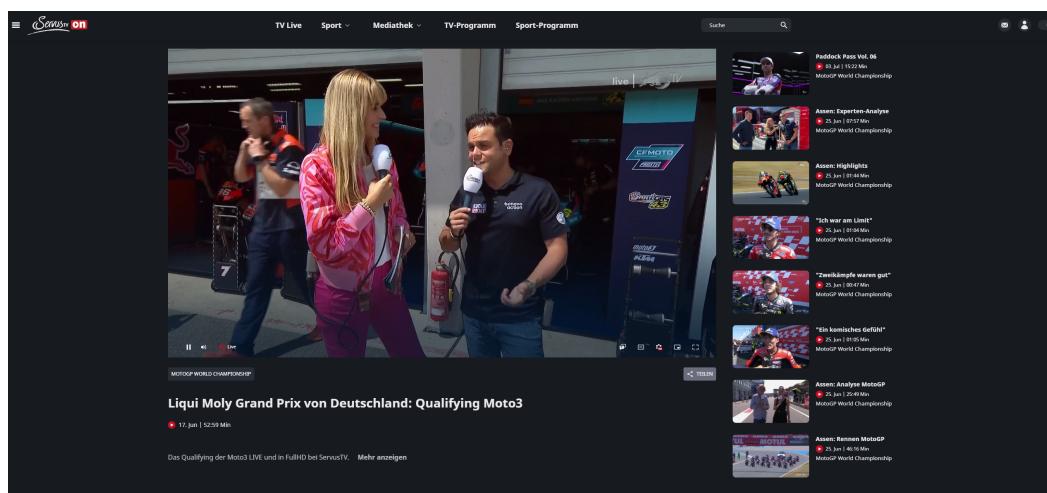
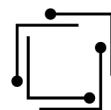


Abbildung 2 Screenshot Sport-Kanal

Startet man als Nutzer den Stream, steigt man in eine laufende Sendung ein, bei den Steuerungselementen wird das Symbol „Live“ eingeblendet, ein vor- oder zurückspulen der Sendung ist nicht möglich; stoppt man die Wiedergabe und setzt später fort, wird der Stream nicht pausiert, sondern man steigt wiederum in die aktuell laufende Sendung ein. Links neben dem Livestream sind die folgenden Sendungen mit Vorschaubild, Sendungstitel, ursprünglichem linearem Ausstrahlungszeitpunkt und Dauer eingebettet.

Nach Ende einer Sendung startet die nächste Sendung; Nutzer können aber auch auf eine der auf der linken Seite angezeigten Sendung klicken. Danach wird man von der Seite des Livestreams auf die Seite der jeweiligen Sendung im Abrufdienst weitergeleitet und kann die Sendung starten, pausieren und vor- und zurückspulen.



## **2.3. Wetterpanorama (<https://www.servustv.com/aktuelles/v/aa9bgcvsvf7sq8y4sm14/>)**

Die Red Bull Media House GmbH bietet seit 14.12.2021 das Fernsehprogramm „Wetterpanorama“ an. Es handelt es sich um ein durchgängiges lineares Signal, in welchem Live-Feeds verschiedener Wetterstandorte abwechselnd gezeigt werden.

## **2.4. „World of Red Bull bei Servus TV On“ (<https://www.servustv.com/sport/k/worb-kanal/288650/>)**

Die Red Bull Media House GmbH bietet seit 10.01.2023 das Fernsehprogramm „World of Red Bull“ an. Es handelt es sich um einen Livestream mit Highlights aus der Red Bull Welt mit Themenschwerpunkten Sport, Lifestyle, Live-Events etc..

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Red Bull Media House GmbH und ihren bisherigen Anzeigen und Zulassungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den gegenständlichen Fernsehprogrammen beruhen auf der amtsweigigen Einsichtnahme in das Angebot der Red Bull Media House GmbH unter <https://www.servustv.com> sowie auf dem insofern glaubwürdigen Vorbringen der Red Bull Media House GmbH im Schreiben vom 27.03.2023 und den mit diesen vorgelegten Programmplänen.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Rechtsgrundlagen**

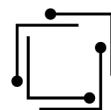
§ 2 AMD-G lautet auszugsweise (Hervorhebungen hinzugefügt):

*„Begriffsbestimmungen“*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die*



elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

16. *Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;*

17. *Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet;*

[...]

20. *Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

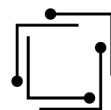
[...]

28a. *redaktionelle Entscheidung: eine Entscheidung, die regelmäßig im Zuge der Ausübung redaktioneller Verantwortung getroffen wird und in Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft eines audiovisuellen Mediendienstes steht;*

28b. *redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;*

36. *Verbreitung: die auf drahtlosem terrestrischem Weg oder über Satellit oder in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen übertragene Darbietung von Programmen oder Zusatzdiensten, die an die Allgemeinheit gerichtet sind;*

39. *Weiterverbreitung: der Empfang und die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übertragung von für die Allgemeinheit empfangbaren Fernsehprogrammen auf drahtlosem terrestrischem Weg oder in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen oder über Satellit. [...]“*



§ 9 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 150/2020 lautet:

*„Anzeigepflichtige Dienste“*

*§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugezeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.“*

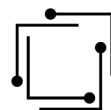
### **4.3. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G**

#### **4.3.1. b. Sport Livestream (vgl. Sendeplan unter <https://www.servustv.com/live-programm/>)**

Die Red Bull Media House GmbH brachte zum Sport-Livestream im Wesentlichen vor, es handle sich bei dem inkriminierten Livestream im Wesentlichen um einen Simulcast Stream des linear verbreiteten Fernsehprogramms „ServusTV“; ausschließlich solche Inhalte stünden auch auf dem Sport-Live-Stream gleichzeitig und unverändert mit der linearen Übertragung des Sendesignals zur Verfügung, die auch im linearen Fernsehen ausgestrahlt würden. Selbst für den Fall, dass Inhalte ausschließlich online – losgelöst von einer linearen Ausstrahlung als eigenständiges Live-Event – gezeigt würden, sei dies nach Ansicht der Red Bull Media House GmbH die Bereitstellung vereinzelter und anlassbezogener Live-Features noch kein Grund für die Annahme, es handle sich um ein eigenständiges Fernsehprogramm im Sinne von § 2 Z 16 AMD-G. Schließlich handle es sich lediglich um eine nur kurzzeitig vorgelagerte Möglichkeit von Medienkonsumenten, Inhalte von Abrufdiensten nicht bloß nachgelagert zur linearen Ausstrahlung in der Mediathek, sondern bereits zuvor sowie parallel zum Liveprogramm vollständig unter den Betrieb des angezeigten Abrufdienstes zu konsumieren. Gleichzeitige wie auch vorgelagerte Übertragungen seien ein Unterfall von nichtlinearen Angeboten und daher keine Veranstaltung von eigenständigen Fernsehprogrammen.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, handelt es sich bei den im gegenständlichen Angebot bereitgestellten Inhalten überwiegend um solche, die nicht zeitgleich und unverändert zur Verbreitung des linearen Fernsehprogramms „ServusTV“ online bereitgestellt wurden. Es handelt sich somit nicht um eine – nicht anzeigepflichtige (vgl. § 9 Abs. 1 iVm § 2 Z 17 letzter Satz AMD-G) – Weiterverbreitung (gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übertragung im Sinne von § 2 Z 39 AMD G) des Fernsehprogramms „ServusTV“ über das Internet. Daher ist es auch unerheblich, ob einige der live im Internet gestreamten Sportveranstaltungen zu einem späteren Zeitpunkt im Fernsehprogramm „ServusTV“ zeitversetzt ausgestrahlt wurden.

Angesichts des Vorliegens eines Programmkalenders, aus welchem sich eine regelmäßige Bereitstellung von Sendungen (Live-Übertragungen von Sportveranstaltungen) ergibt, geht die KommAustria davon aus, dass ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird, vorliegt, welcher über elektronische Kommunikationsnetze (hier: Internet) verbreitet wird, und somit ein Fernsehprogramm im Sinne von § 2 Z 16 AMD G gegeben ist.



#### **4.3.2. c. „24/7 ON DEMAND Kanäle“**

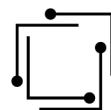
Die Red Bull Media House GmbH brachte zu den inkriminierten „24/7 ON DEMAND Kanälen“ im Wesentlichen vor, dass zum einen „im Lichte des BVG-Rundfunk verfassungskonform“ ausschließlich Rundfunkprogramme im Sinne des BVG-Rundfunk als Fernsehprogramme im Sinne des § 2 Z 16 AMD-G angesehen werden könnten; zum anderen handle es sich bei diesen lediglich um technische Darstellungsformen von im Abrufdienst enthaltenen Sendungen, die zufällig aneinander gereiht seien „der Programmablauf unterliege „keinerlei gesonderter redaktionelle Kontrolle“ und keinen Programmplänen.“

Soweit die Red Bull Media House GmbH im Wesentlichen vorbringt, ausschließlich Rundfunkprogramme im Sinne des BVG-Rundfunk seien als Fernsehprogramme im Sinne des § 2 Z 16 AMD-G anzusehen, widerspricht dies nicht nur dem ausdrücklichen Wortlaut der Bestimmung („... ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst...“), sondern auch der klaren Intention des Gesetzgebers, die Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU (Audiovisuelle Mediendiensterichtlinie, AVMD-RL) umzusetzen, welche zweifelsohne auch lineare Mediendienste im Internet (WebTV) als Fernsehprogramme versteht (vgl. Art 1 Abs. 1 lit e AVMD-RL sowie die ausführlichen und unmissverständlichen Ausführungen in der RV 611 BlgNR 24. GP). Insofern gehen die technischen Ausführungen zu „quality of service“ und „best effort“ ins Leere, beziehen sich diese doch lediglich auf die Abgrenzung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk, nicht aber auf Fernsehprogramme im Sinne des § 2 Z 16 AMD-G, von welchen Rundfunkprogramme im Sinne des BVG-Rundfunk lediglich eine Teilmenge darstellen.

Soweit die Red Bull Media House GmbH im Wesentlichen vorbringt, die Sendungen seien zufällig aneinander gereiht und würden keinerlei gesonderter redaktioneller Kontrolle unterliegen, scheint sie offenbar anzudeuten, dass sie keine redaktionelle Verantwortung im Sinne des § 2 Z 3 iVm Z 28a AMD-G im Hinblick auf den chronologischen Sendeplan des gegenständlichen Livestreams hat. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Red Bull Media House GmbH ohne Zweifel eine wirksame Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung anhand eines chronologischen Sendeplans im Rahmen hat, da sie einerseits entscheidet, welche linearen Themenkanäle sie bereitstellt und aus welchen Inhalten (aus ihrem eigenen Abrufdienst) diese zusammengestellt werden. Weites legt sie fest, dass die konkrete Aneinanderreichung der Inhalte im Rahmen eines Sendeplans für das lineare Angebot, der den Nutzern auch dargestellt wird, zufällig stattfinden soll. Aus Sicht der KommAustria trägt die Red Bull Media House GmbH daher die redaktionelle Verantwortung im Sinne des § 2 Z 28b AMD-G über die obengenannten Fernsehprogramme und veranstaltet diese somit im Sinne des § 2 Z 17 AMD G.

Soweit die Red Bull Media House GmbH darüber hinaus den Ausnahmetatbestand gemäß § 2a Z 5 (gemeint wohl: Z 4) AMD-G als erfüllt ansieht, ist ihr entgegenzuhalten, dass diese Bestimmung ausschließlich Abrufdienste, nicht jedoch Fernsehprogramme betrifft.

Zusammenfassend geht die KommAustria davon aus, dass es sich bei den gegenständlichen „24/7 ON DEMAND Kanälen“ um Fernsehprogramme im Sinne von § 2 Z 16 AMD G handelt.



#### **4.3.3. Wetterpanorama (<https://www.servustv.com/aktuelles/v/aa9bgcvsvf7sq8y4sm14/>) und „World of Red Bull bei ServusTV On“ (<https://www.servustv.com/sport/k/worb-kanal/288650/>)**

Hinsichtlich dieser Livestreams verweist die Red Bull Media House GmbH lediglich auf ihr Vorbringen zur verfassungskonformen Interpretation von § 2 Z 16 AMD-G, sodass wiederum auf die diesbezüglichen rechtlichen Ausführungen oben zu verweisen ist.

Somit geht die KommAustria davon aus, dass es sich auch bei diesen Kanälen um Fernsehprogramme im Sinne von § 2 Z 16 AMD G handelt, die von der Red Bull Media House GmbH veranstaltet (§ 2 Z 17 AMD-G) werden.

#### **4.3.4. Ergebnis**

§ 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Anzeigen von Fernsehprogrammen eine Frist von zwei Wochen vor Aufnahme des Sendebetriebs vor. Da eine solche nicht rechtzeitig erfolgte, war spruchgemäß festzustellen, dass die Red Bull Media House GmbH als Veranstalterin der gegenständlichen Fernsehprogramme § 9 Abs. 1 AMD-G verletzt hat (Spruchpunkt 1.)

### **4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendiensteanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

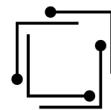
Im gegenständlichen Fall war zu berücksichtigen, dass die Fernsehveranstalterin der KommAustria schon bisher bekannt war und die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über die bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst mit Schreiben vom 27.03.2023 zur Verfügung gestellt wurden bzw. die Red Bull Meida House GmbH die erforderlichen Anzeigen „*in eventu*“ nachgeholt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den



sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/23-149“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. August 2023

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)